

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2153, 2154 und 2155
Urteil Nr. 36/2002 vom 13. Februar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 45 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinen Urteilen vom 29. März 2001 in Sachen der A.B.C.E.C. AG, der Autech AG und der Escam AG gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 30. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 45 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er das Recht der Autofahrschulen auf Steuerabzug im Falle der Lieferung, der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Personenkraftwagen sowie hinsichtlich der auf diese Fahrzeuge sich beziehenden Waren und Dienstleistungen auf 50 Prozent der entrichteten Steuer begrenzt, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung dieser Fahrzeuge? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 45 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, der bestimmt:

« Hinsichtlich der Lieferung, der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Personenkraftwagen, einschließlich der sowohl für den Personen- als auch den Warentransport verwendbaren Fahrzeuge, sowie hinsichtlich der auf diese Fahrzeuge sich beziehenden Waren und Dienstleistungen darf der Abzug in keinem Fall 50 % der entrichteten Steuer übersteigen.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar:

a) auf Fahrzeuge, deren Zweckbestimmung es ist, verkauft oder vermietet zu werden durch einen Steuerpflichtigen, dessen spezifische wirtschaftliche Tätigkeit im Verkauf oder Verleih von Kraftwagen besteht;

b) auf Fahrzeuge, deren Zweckbestimmung in der ausschließlichen Nutzung für den entgeltlichen Personentransport liegt;

[...] ».

B.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof eine Frage vor über den durch diese Bestimmung eingeführten Behandlungsunterschied zwischen den Steuerpflichtigen, deren Tätigkeit im entgeltlichen Personentransport besteht und die den Gesamtbetrag der Steuern, die sie beim Ankauf der für diese Tätigkeit genutzten Fahrzeuge entrichtet haben, in Abzug bringen dürfen, und den Autofahrschulen, die nur 50 % der Steuern, die sie beim Ankauf der für ihren Unterricht genutzten Fahrzeuge entrichtet haben, abziehen dürfen.

B.3.1. Der 1968 in der Kammer eingebrachte Entwurf eines Mehrwertsteuergesetzbuches enthielt das Verbot des Abzugs der beim Ankauf von Personentransportfahrzeugen entrichteten Steuern im Falle einer gemischten (beruflichen und privaten) Nutzung der betreffenden Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fälle, in denen « sich die Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen eben auf solche Kraftwagen bezieht (durch einen Autohändler oder eine im Autoverleih beruflich tätige Person gekaufte Fahrzeuge) oder wenn sie ausschließlich für den entgeltlichen Personentransport (Bus- oder Taxiunternehmen, Reisebüros) oder für den Transport des Personals des Steuerpflichtigen von ihrem Wohnsitz zu ihrem Arbeitsplatz genutzt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 88/1, S. 43). Diese Nichtabzugsfähigkeit wurde gerechtfertigt durch « den Umstand, daß es sich dabei um Fahrzeuge handelt, die normalerweise sowohl privat als auch beruflich eingesetzt werden. Um in einem solchen Fall die Höhe des Abzugs festzulegen, muß kraft Artikel 46 § 1 ein Pro-rata-Satz bestimmt werden, was konstant zu Schwierigkeiten führen würde » (ebenda).

B.3.2. Die Regierung hat dann im Kammerausschuß einen Änderungsantrag eingereicht, der darauf abzielte, den Abzug der entrichteten Steuern im Verhältnis zur professionellen und privaten Nutzung der betreffenden Fahrzeuge einzuräumen, der höchstens 50 % der entrichteten Steuer betragen darf (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 88/15, S. 133). Die Steuern für ausschließlich beruflich genutzte Fahrzeuge waren in diesem System vollständig abziehbar.

B.3.3. Nach einjähriger Anwendung dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber festgestellt, daß « die Dienststellen der Mehrwertsteuerverwaltung [...] ständig mit Schwierigkeiten bei der Feststellung der Art der tatsächlichen Nutzung der Kraftwagen konfrontiert [wurden]: rein berufliche Nutzung, rein private Nutzung, gemischte Nutzung », auch daß, « und das ist viel

schwerwiegender, [...] bestimmte Betriebe sich auf einen eindeutigen Betrug einließen»; er hat dann auch geurteilt, daß « diesem ungesunden Zustand ein Ende bereitet werden [mußte], um den Staat vor Mißbrauch zu schützen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1971-1972, Nr. 97/1, SS. 1 und 2). Er hat sich für « eine einheitliche Regelung [entschieden], in der für alle den Mehrwertsteuerpflichtigen gehörenden Personenkraftwagen ein Abzug proportional zur betrieblichen Nutzung des Wagens eingeräumt wird, ohne daß dieser Abzug jemals 50 % der entrichteten Steuer übersteigen darf » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1971-1972, Nr. 97/3, S. 2). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1972 ist der Abzug der Steuern auf den Ankauf von Personentransportfahrzeugen, ungeachtet der Tatsache, ob sie teilweise oder ausschließlich für die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen genutzt werden, auf 50 % der entrichteten Steuer begrenzt.

B.4.1. Diese Begrenzung stellt eine zweckdienliche Maßnahme dar, die verhältnismäßig ist zum angestrebten Ziel, nämlich der Steuerhinterziehung vorzubeugen und die Interessen der Staatskasse zu schützen, insbesondere auf einem Gebiet, auf dem kaum kontrolliert werden kann, ob die Fahrzeuge beruflich oder privat genutzt werden.

B.4.2. Die Maßnahme, die den Abzug der für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Personenkraftwagen, einschließlich der sowohl für den Personen- als auch den Warentransport verwendbaren Fahrzeuge sowie für auf diese Fahrzeuge sich beziehenden Waren und Dienstleistungen, entrichteten Steuern auf 50 % begrenzt, ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Steuerpflichtigen, die ihr Fahrzeug ausschließlich für den entgeltlichen Personentransport nutzen, weniger Möglichkeiten zum Betrug haben würden. Er hat dann auch, ohne gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz zu verstoßen, entscheiden können, diese Begrenzung nicht auf diese Kategorie von Steuerpflichtigen anzuwenden, ohne den gleichen Vorteil den Autofahrschulen einzuräumen, deren Tätigkeit nicht unter diese Definition fällt.

B.5. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 45 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Recht der Autofahrschulen auf Steuerabzug im Falle der Lieferung, der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Personenkraftwagen sowie hinsichtlich der auf diese Fahrzeuge sich beziehenden Waren und Dienstleistungen auf 50 % der entrichteten Steuer begrenzt, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung dieser Fahrzeuge.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 2002.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. François